



TAXORDNUNG 2018

Leistungsumfang und Tarife
für Bewohnerinnen und Bewohner

Aufenthalt nach Ihren Wünschen

Ob als Kurzaufenthalt, zum Probewohnen, zur Entlastung Ihrer Angehörigen, zur Erholung nach einem Spital- oder Reha-Aufenthalt oder dauerhaft. Wir sind immer für Sie da. Gerne zeigen wir Ihnen auf der Seite 5 und 6 die Möglichkeiten auf und beraten Sie persönlich. Auf den ersten Seiten finden Sie die Tarife für Wohnen, Pflege und Betreuung.

In unserem geschützten Wohnbereich finden 14 BewohnerInnen, die an starker Altersdemenz erkrankt sind, ein neues Zuhause. Ihre speziellen Bedürfnisse fordern besondere Aufmerksamkeit und intensive und anspruchsvolle Betreuung und Pflege. Unsere Mitarbeitenden sind entsprechend geschult.

1. TAXEN

Die Taxordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Hoteltaxe, Pflege- und Betreuungspauschale aufgeteilt.

1.1 Hoteltaxe

Die Preisabstufungen der Hoteltaxen sind je nach Zimmertyp und Zimmerkomfort festgelegt. Die Hoteltaxe geht zu Lasten der BewohnerIn. Die Grundtaxe umfasst folgende Leistungen:

1.1.1 Eingeschlossene Leistungen

- Unterkunft/Zimmer im Einbett- oder Zweibett- oder Dreibettzimmer mit Grundausstattung (Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl)
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten pro Tag)
- Zimmerreinigung
- Wäschebesorgung (persönliche Wäsche und Bettwäsche)
- TV-Anschluss
- Nebenkosten (Strom, Heizung, Kehricht, Wasser)
- Benutzung aller öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

1.1.2 Nicht-eingeschlossene Leistungen

- Internetnutzung
- Fernsehgerät
- Telefonapparat und Gesprächsgebühren
- Chemische Reinigung
- Persönliche Toilettenartikel
- Zusatzleistungen, welche unter den weiteren Informationen auf Seite 6 zu finden sind.

1.1.3 Preisliste Hoteltaxen (pro Person und Tag, in CHF)

Das Haus 2 befindet sich im Bau und kann ab Mitte 2018 bezogen werden.
Der Gartentrakt wird im 2018 vollständig zur Verfügung stehen.
Das Haus 3 wird saniert und steht noch bis Mitte 2018 zur Verfügung.

1-er Zimmer

Haus / Stockwerk	Ø Zimmergrösse	Komfort	andere Gemeinden	Vertrags-gemeinden
Haus 2, EG, West	24.1 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, EG, Ost	23.9 – 24.6 m ²	Dusche/WC	131.00	126.00
Haus 2, EG, Ost	25.3 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, EG, Süd	25.2 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, EG, Süd	24.6 m ²	Dusche/WC	131.00	126.00
Haus 2, EG, Süd, Eingang	24.6 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 1. OG, West	24.1 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, 1. OG, West, Villa	24.1 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 1. OG, Ost	23.9 – 24.4 m ²	Dusche/WC	133.00	128.00
Haus 2, 1. OG, Ost, Seesicht	24.7 m ²	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 2, 1. OG, Ost, Seesicht	25.3 m ²	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 1. OG, Süd	25.2 m ²	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 1. OG, Süd	24.6 m ²	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 2, 1. OG, Süd, Eingang	24.6 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 2. OG, West	24.1 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, 2. OG, West, Villa	24.1 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 2. OG, Ost	23.9 – 24.4 m ²	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 2. OG, Ost, Seesicht	24.7 m ²	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 2, 2. OG, Ost, Seesicht	25.3 m ²	Dusche/WC	140.00	135.00
Haus 2, 2. OG, Süd	25.2 m ²	Dusche/WC	140.00	135.00
Haus 2, 2. OG, Süd	24.6 m ²	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 2. OG, Süd, Eingang	24.6 m ²	Dusche/WC	130.00	125.00
Gartentrakt, EG	18.0 m ²	WC/Lavabo	124.00	119.00
Haus 3, 1. OG, Rundbau	24.6 m ²	Dusche/WC	131.00	126.00
Haus 3, 1. OG, Rundbau	26.6 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 3, 1. OG	29.0 m ²	Dusche/WC	133.00	128.00
Haus 3, 2. OG, Rundbau	24.6 m ²	Dusche/WC	131.00	126.00
Haus 3, 2. OG, Rundbau	26.6 m ²	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 3, 2. OG	29.0 m ²	Dusche/WC	133.00	128.00
Haus 3, Attika	26.0 m ²	Dusche/WC, Balkon	135.00	130.00

2-er Zimmer

Haus / Stockwerk	⊙ Zimmergrösse	Komfort	andere Gemeinden	Vertrags-gemeinden
Haus 2, EG, Ost	27.2 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 2, 1. OG, Nord-West	32.7 m ²	Dusche/WC	120.00	115.00
Haus 2, 2. OG, N-W, Seesicht	32.7 m ²	Dusche/WC	125.00	120.00
Gartentrakt, EG	36.0 m ²	WC/Lavabo	114.00	109.00
Gartentrakt, EG	36.0 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 3, 1. OG, Rundbau	36.9 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 3, 1. OG	37.2 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 3, 2. OG, Rundbau	36.9 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 3, 2. OG	37.2 m ²	Dusche/WC	116.00	111.00
Haus 3, Attika, Rundbau	37.7 m ²	Dusche/WC, Balkon	120.00	115.00
Haus 3, Attika	43.7 m ²	Dusche/WC, Balkon, Eckzimmer	136.00	131.00

3-er Zimmer

Haus / Stockwerk	⊙ Zimmergrösse	Komfort	andere Gemeinden	Vertrags-gemeinden
Gartentrakt, EG	36.0 m ²	Dusche/WC, Garten	114.00	109.00
Haus 3, Attika	43.0 m ²	Dusche/WC, Balkon	113.00	108.00

1.1.4 Vertragsgemeinden

Unsere rabattberechtigten Gemeinden sind:

- Altnau
- Bottighofen
- Kreuzlingen
- Münsterlingen (mit Landschlacht, Scherzingen)
- Wäldi (mit Engwilen, Gunterswilen, Hattenhausen, Hefenhausen, Lipperswil, Sonterswil)

Für BewohnerInnen aus anderen Kantonen als dem Kanton Thurgau gelten abweichende Tarife bzw. es wird ein ausserkantonaler Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

1.2 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Höhe der Pflegetaxe wird vom Kanton Thurgau festgelegt. Kanton / Gemeinde und Krankenkasse übernehmen festgelegte Anteile; die BewohnerInnen zahlen pro Pflege tag einen Eigenanteil.

1.2.1. Tarifübersicht Pflege taxen und Betreuungspauschale (pro Person und Tag, in CHF)

Pflege taxen (mit Zuschlag von 3%)			Beitrag Kranken- versicherer	Beiträge Kanton / Gemeinde		Selbstkosten Eigenanteil BewohnerIn		
Tarif- stufe RAI	Pflege- Normkosten ¹	Normkosten MiGeL (gem. Anhang 2 KLV)	KVG-Pflege	Normkosten- Pauschale	MiGeL- Pauschale ²	MiGeL- Pauschale	Eigenanteil KVG- Pflege	Betreuungs- Pauschale
1	17.00	0.50	9.00	0.00	0.00	0.50	8.00	35.00
2	43.70	0.50	18.00	4.10	0.50	0.00	21.60	35.00
3	56.30	1.50	27.00	7.70	1.50	0.00	21.60	35.00
4	80.60	1.50	36.00	23.00	1.50	0.00	21.60	35.00
5	112.30	2.00	45.00	45.70	2.00	0.00	21.60	35.00
6	132.70	2.00	54.00	57.10	2.00	0.00	21.60	35.00
7	157.20	2.50	63.00	72.60	2.50	0.00	21.60	35.00
8	172.10	3.00	72.00	78.50	3.00	0.00	21.60	35.00
9	201.7	3.00	81.00	99.10	3.00	0.00	21.60	35.00
10	210.00	3.00	90.00	98.40	3.00	0.00	21.60	35.00
11	236.80	3.00	99.00	116.20	3.00	0.00	21.60	35.00
12	318.30	3.00	108.00	188.70	3.00	0.00	21.60	35.00

¹ Die Pflege taxe richtet sich nach der jeweils gültigen Pflege stufe. Die massgeblichen Pflege-Normkosten (rot markiert), der Normkostenbeitrag von Kanton/Gemeinde (blau markiert) und der Eigenanteil BewohnerIn an der KVG-Pflege (grün markiert) werden jährlich im Voraus durch den Regierungsrat festgelegt.

² Für Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL-Liste wurde bisher (das heisst bis Ende 2017) eine Pauschale zu Lasten der Krankenversicherer erhoben. Die Pauschale betrug zwischen CHF 0.50 und CHF 3.80, je nach Pflege stufe. Aufgrund von kürzlich ergangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kann die Verrechnung ab 2018 nicht mehr zu Lasten der Krankenversicherer erfolgen. Für den Kanton Thurgau ist der Entscheid vom 07.11.2017 massgebend.

Für das Jahr 2018 werden diese Kosten im Kanton Thurgau je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden getragen.

Bei der Pflege stufe 1 ist bis anhin das zulässige Maximum für den Eigenanteil KVG-Pflege (CHF 21.60 / Pflege tag) nicht ausgeschöpft. Deshalb erfolgt in der Stufe 1 die Kostenverlagerung nicht zu Kanton / Gemeinde, sondern zum Bewohner.

Die Zuschläge zu den Normkostenbeiträgen der stationären Langzeitpflege dürfen ausschliesslich durch die Heime mit den entsprechenden Zusatzleistungen und mit Bewilligung des Amtes für Gesundheit Kanton Thurgau verrechnet werden. Der Abendfrieden erbringt Zusatzleistungen im Bereich Demenz und ist ermächtigt, hierfür einen Zuschlag von 3% zu erheben. Die oben aufgeführten Taxen verstehen sich dementsprechend inklusive Zuschlag.

Die Erhebung des Pflege bedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflege stufen. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich bzw. bei wesentlichen Veränderungen statt.

Der Rückforderungsbeleg ist jeweils an die Krankenkasse einzusenden, welche dann den kassenpflichtigen Anteil an die versicherte Person rückvergütet. Die Vergütung des Normkostenbeitrags und neu auch der MiGeL-Pauschale (Pflege stufen 2 – 12) durch Kanton und Gemeinde erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde erhältlich und muss erstmals auch dort eingereicht werden.

1.3 Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale deckt sowohl Kosten für Anlässe und Veranstaltungen im Haus als auch Angebote der Aktivierungstherapie sowie Leistungen der Pflegemitarbeitenden, welche nicht als KVG-Pflegeleistungen gelten (z.B. Gespräche, Ausflüge). Die Betreuungspauschale geht zu Lasten der BewohnerIn.

2. MÖGLICHE AUFENTHALTE

2.1 Kurzaufenthalt

Dauer	10 Tage bis 28 Tage (4 Wochen)
Vorauszahlung	CHF 2'000.00
Kurzzeit-Gebühr	CHF 200.00 für Aufenthalte bis 4 Wochen, pauschal
Kündigungsfrist	5 Tage

Sie möchten gerne einen Aufenthalt über einen klar definierten Zeitraum (fix definierter Ein- und Austrittstag) bis maximal 4 Wochen bei uns verbringen, zum Probewohnen oder sich oder Ihre Angehörigen entlasten.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 2'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt. Ein vorzeitiger Austritt nach Hause muss schriftlich angezeigt werden; die Kündigungsfrist hierfür beträgt 5 Tage.

Mit dem in der Aufenthaltsvereinbarung vereinbarten Austrittsdatum endet auch die Verrechnung der Hoteltaxe. Bei einem vorzeitigen Austritt zurück nach Hause endet die Verrechnung der Pflorgetaxe und der Betreuungspauschale am Austrittstag; die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen bis zum definierten Austrittstag, längstens jedoch für 5 Tage nach dem Austrittstag verrechnet.

2.2 Überbrückungsaufenthalt

Dauer	4 bis 6 Wochen
Vorauszahlung	CHF 2'000.00
Kurzzeit-Gebühr	CHF 200.00 bei früherem Austritt ≤ 28 Tage
Kündigungsfrist	5 Tage

Nach Ihrer Entlassung aus einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik, mit dem Ziel, wieder nach Hause zurückkehren zu können, finden Sie bei uns optimale Bedingungen für einen Überbrückungsaufenthalt. Während der ersten 3 – 4 Wochen im Abendfrieden wird Ihre Situation und Rückkehrmöglichkeit mit Ihnen, den Pflegenden und bei Bedarf mit Angehörigen und dem Arzt beurteilt. Vor dem definitiven Austritt empfehlen wir ein „Probewohnen zu Hause“ über einige Tage.

Die maximale Dauer eines Überbrückungsaufenthaltes beträgt 6 Wochen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Tage. Falls nach 4 – 5 Wochen ersichtlich ist, dass ein Austritt vorläufig nicht möglich ist, erfolgt ein Wechsel zu einem Daueraufenthalt.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 2'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt. Erfolgt ein Wechsel zu einem Daueraufenthalt, so wird eine zusätzliche nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 5'000.00 per sofort fällig.

Bei einem vorzeitigen Austritt zurück nach Hause endet die Verrechnung der Pflorgetaxe und der Betreuungspauschale am Austrittstag; die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen bis zum definierten Austrittstag, längstens jedoch für 5 Tage nach dem Austrittstag verrechnet.

2.3 Daueraufenthalt

Dauer	unbefristet
Vorauszahlung	CHF 7'000.00
Kurzzeit-Gebühr	CHF 200.00 bei früherem Austritt ≤ 28 Tage
Kündigungsfrist	1 Monat, auf Mitte oder Ende eines Monats

Bei einem definitiven Heimeintritt bzw. Aufenthalt, der absehbar länger als 4 Wochen dauert, haben Sie einen Daueraufenthalt gewählt.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 7'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt.

Das Vertragsverhältnis kann beidseits unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils auf Mitte oder Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verrechnung der Pflorgetaxe und der Betreuungspauschale am Austrittstag; die Hoteltaxe hingegen wird bis zum Ende der Kündigungsfrist – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – in Rechnung gestellt.

3 WEITERE INFORMATIONEN

3.1 Rechnungstellung

Vorauszahlung

Es wird in jedem Fall eine Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit beträgt 10 Tage oder spätestens bis zum Eintritt. Für Kurzaufenthalte werden CHF 2'000.00, für Überbrückungsaufenthalte CHF 2'000.00 und für Daueraufenthalte CHF 7'000.00 verrechnet. Bei einem Wechsel auf einen Daueraufenthalt werden zusätzlich CHF 5'000.00 sofort fällig.

Vorauszahlungen werden nicht verzinst und nach Austritt und Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet.

Zahlungsfristen

Fälligkeit 20 Tage ab Rechnungsdatum, netto ohne jeden Abzug.

LSV

Die Bezahlung über Lastschriftverfahren ist möglich und erleichtert Ihren administrativen Aufwand. Gerne stellen wir Ihnen das entsprechende Formular zu.

Vorübergehende Abwesenheiten

Wenn Sie während eines Aufenthaltes für einige Tage nach Hause, in die Ferien oder in eine Klinik gehen, gewähren wir ab dem vierten Tag der Abwesenheit eine Ermässigung auf die Hoteltaxe von CHF 15.00 (Verpflegungskostenanteil). Die Pflorgetaxe und Betreuungspauschale wird nur für den Anreise- und Abreisetag verrechnet.

Leistungsverrechnung im Todesfall

Bei Austritt infolge Todesfall während eines Aufenthaltes endet die Verrechnung der Pflorgetaxe und Betreuungspauschale mit dem Todestag. Die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen für weitere 5 Tage bzw. länger bis einschliesslich dem Tag der Zimmerräumung verrechnet. Wird das Zimmer früher geräumt und kann es auch früher wieder belegt werden, erfolgt die Verrechnung der Hoteltaxe nur bis einschliesslich dem Tag vor Beginn der neuen Belegung.

Weitere verrechenbare Leistungen finden Sie auf Seite 7.

3.2 Zusatzleistungen

		Preise in CHF
Abwesenheiten	Abzug des Verpflegungskostenanteils bei vorübergehender Abwesenheit ab dem 4. Tag	-15.00 / Tag
Alleinbenützung eines Zweibett-Zimmers	Zuschlag zur Hoteltaxe des 2-er Zimmers	57.00 / Tag
Alleinbenützung eines Zweibett-Zimmers im Attika	Zuschlag zur Hoteltaxe des 2-er Zimmers	70.00 / Tag
Ausserkantonale BewohnerInnen	Zuschlag für BewohnerInnen, welche Ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Thurgau haben.	10.00 / Tag
Austritt	Endreinigung, pauschal	250.00
	Entsorgung Mobiliar, Gegenstände und Kleider	56.00 / h
Arzt	Es besteht freie Arztwahl. (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	-
Coiffeur	Im Haus befindet sich ein Coiffeur-Salon. Termine nach Vereinbarung auf Ihrem Wohnbereich	gemäss Preisliste
Konsumation	Kalte und warme Getränke sowie weitere Konsumationen (Mittagessen für Gäste, Patisserie, Kioskartikel) können im Café Schwank bezogen bzw. konsumiert werden. Kaffee, Tee und Sirup während und zwischen den Haupt-Mahlzeiten sind auf dem Wohnbereich inbegriffen.	gemäss Preisliste
Medikamente / Pflegematerial	Medikamente und Pflegematerial (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	nach Aufwand
Näharbeiten	Näh- und Flickarbeiten an persönlichen Kleidungsstücken	46.00 / h
Persönliche Wäsche	Es ist unerlässlich, dass die persönlichen Kleidungsstücke durch uns bezeichnet werden.	0.90 / Stück
Pflegerische Hilfsmittel	Miete oder Kauf nicht heimüblicher Hilfsmittel (Spezialrollstuhl, Spezialwecheldruckmatratze, etc.)	nach Aufwand
Physio- und Ergotherapie	Im Haus arbeitet eine Physio- und Ergotherapeutin. Therapien auf ärztliche Verordnung. (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	gemäss Taxen der TherapeutInnen
Podologin	Im Haus arbeitet eine Podologin, Termine nach Vereinbarung	gemäss Preisliste
Post	Nachsenden der Briefpost, pro Versand (je nach Gewicht und Grösse)	2.00 bis 4.00
Reservationsgebühr	Freihalten Ihres Wunschzimmers bis zum Eintritt, pro Person	60.00 / Tag
Telefon	Miete eines Telefonapparates und Telefonanschluss	15.00 / Monat
	Gesprächstaxen	nach Aufwand
Tierhaltung	Mehraufwand für Spezialreinigung gemäss separater Vereinbarung	5.00 / Tag
Transporte und Bus-Service	Mit unserem hauseigenen PW oder rollstuhlgeeigneten Bus	gemäss Preisliste
Todesfall	Leistungen im Todesfall, pauschal	250.00
TV-Gerät	Miete eines Fernsehgerätes (Kabelanschluss), exkl. Billaggebühr	25.00 / Monat
Technische Dienstleistungen	Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden an Zimmer und Mobiliar	56.00 / h
	Besondere Dienstleistungen > 15 Minuten (z.B. Bilder aufhängen etc.)	56.00 / h
Zimmerwechsel	Grundreinigung des Zimmers, pauschal (im Falle eines Zimmerwechsels auf Wunsch des Bewohners)	250.00
Zimmer-Service	Servieren von Mahlzeiten im Zimmer aus Komfortgründen	5.00 / Mahlzeit

Haustiere erlaubt

Ihren kleinen tierischen Begleiter müssen Sie nicht zurücklassen. Das Tier darf Sie, nach Absprache mit der Geschäftsleitung, gerne in den Abendfrieden begleiten. Die Betreuung und Pflege obliegt Ihnen. Sollte diese einmal nicht mehr gewährleistet sein, besprechen wir gemeinsam die beste Lösung. Für Haustiere wird eine Vereinbarung zur Tierhaltung abgeschlossen.

3.3 Versicherungen

Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern (insbesondere das Abhandenkommen von unbeschrifteten Kleidern), Brillen, Prothesen, Möbeln, Bildern, Wertgegenständen und Barbeträgen übernimmt das Heim keine Haftung.

Auf Wunsch führt das Sekretariat ein persönliches Konto für Ihr Taschengeld.

Private Haftpflicht-Versicherung

Zu Ihrem persönlichen Schutz empfehlen wir den Abschluss bzw. die Weiterführung einer privaten Haftpflichtversicherung.